

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG der Gemeinde Hünfelden

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167) hat die Gemeindevertretung in Hünfelden am 07.09.2017 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

Die Gleichbehandlung von Frau und Mann ist für die Gemeinde Hünfelden selbstverständlich. Diese Satzung ist zur besseren Lesbarkeit und Verkürzung in der Regel in der männlichen Form abgefasst.

§ 1 Verdienstaussfall

- (1) Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte sowie der von der Gemeinde eingerichteten Arbeitskreise und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag

in Höhe des gesetzlich festgelegten Mindestlohnes pro Stunde der Sitzung

der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Arbeitskreises oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind.

- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall zu ersetzen.

Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

- (5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaufwandspauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufwandspauschale je Stunde beträgt 40,00 EUR. Die Verdienstaufwandspauschale darf monatlich einen Betrag von 400,00 EUR nicht übersteigen.

§ 2 Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Arbeitskreises oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

Es gelten auch gesetzlich geregelte Fristen.

- (2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.
- (3) Die Erstattung der Fahrkosten erfolgt auf Antrag. Das dafür notwendige Formular stellt die Verwaltung zur Verfügung.

Bei Sitzungen im Wohnort erfolgt keine Fahrkostenerstattung.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufwandes und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Arbeitskreises oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

a) Gemeindevertreter	12,00 EUR
b) Mitglieder der Ortsbeiräte	12,00 EUR
c) Mitglieder in Arbeitskreisen	12,00 EUR
d) ehrenamtliche Beigeordnete	12,00 EUR
e) zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Vertreter von Bevölkerungsgruppen	12,00 EUR

f) sachkundige Einwohner als Mitglieder einer Kommission	12,00 EUR
g) Zähler von statistischen Erhebungen entsprechend d. landeseinheitl. Festsetzung	
h) Die Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände/Auszählungswahlvorstände erhalten bei Wahlen und Abstimmungen	
- Wahlvorstand bzw. Auszählungswahlvorstand, jeweils pro Tag ihrer Tätigkeit:	
Vorsitzender	25,00 EUR
Beisitzer	25,00 EUR
Sonstige (zum Beispiel Helfer bei Auszählungen)	12,00 EUR
- Wahlausschuss	12,00 EUR
pro Sitzung	
(2) Das Sitzungsgeld für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tage wird auf das Zweifache begrenzt.	
(3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für	
a) den Vorsitzenden der Gemeindevertretung	64,00 EUR
b) Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung erhalten im Vertretungsfall (d.h. ab mindestens eine Woche) die Aufwands- entschädigung anteilig (d.h. $\frac{1}{4}$ der monatlichen Pauschale pro Woche).	
c) Ausschussvorsitzende	16,00 EUR
d) Fraktionsvorsitzende gem. § 36a HGO	21,00 EUR
e) ehrenamtlicher Erster Beigeordneter	115,00 EUR
f) ehrenamtliche Beigeordnete	40,00 EUR
g) Ortsvorsteher (hier wird nach der Größe der Ortsteile differenziert)	
Kirberg	56,00 EUR
Dauborn	64,00 EUR
Heringen	31,00 EUR
Neesbach	31,00 EUR
Mensfelden	36,00 EUR
Nauheim	31,00 EUR
Ohren	31,00 EUR

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

- (4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 3 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (5) Vertritt ein ehrenamtlicher Beigeordneter den Bürgermeister, so erhält er für jeden Kalendertag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 41,00 EUR steuerfrei.

Für die Wahrnehmung repräsentativer Termine (zum Beispiel Vereins-, Alters- und Ehejubiläen) erhalten Beigeordnete, die den Bürgermeister vertreten, der Vorsitzende der Gemeindevertretung/dessen Vertreter sowie die Ortsvorsteher/dessen Vertreter pro Termin eine Aufwandsentschädigung von 12,00 EUR (wie Sitzungsgeld). Dies entfällt bei den Beigeordneten, wenn sie für denselben Tag eine Aufwandsentschädigung nach Satz 1 (Vertretung Bürgermeister) erhalten.

- (6) Schriftführer - mit Ausnahme der Verwaltungsmitarbeiter - erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 13,00 EUR.

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1.

Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).

- (2) Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf eine Sitzung pro Sitzung der Gemeindevertretung und zusätzlich auf maximal drei Sitzungen pro Jahr begrenzt.

§ 5 Dienstreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreter, Beigeordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, der Arbeitskreise und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Die Dienstreise nach Abs. 1 bedarf der Einwilligung durch den Vorsitzenden des Organs, dem der ehrenamtlich Tätige angehört oder für das er seine Tätigkeit ausübt.

Der Vorsitzende des Organes klärt vor der Einwilligung mit dem Bürgermeister ab, ob Haushaltsmittel für die Dienstreise zur Verfügung stehen und ob ggf. ansonsten etwas gegen die Einwilligung spricht.

- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

Die Bewilligungsmöglichkeit ist abhängig von den im Haushalt dafür zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist, Auszahlungen

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Anhand der Verwaltung vorliegender Unterlagen werden die Entschädigungsleistungen für folgende Anlässe/Funktionen ohne gesonderten Antrag mindesten ½ jährlich ausgezahlt:

- Sitzungsgeld (§ 3 Abs. 1 - Gremiensitzungen, § 4 - Fraktionssitzungen)
- Wahrnehmen besonderer Funktionen (§ 3 Abs. 3)
- Vertretung des Bürgermeisters (§ 3 Abs. 5 Satz 1)
- Schriftführer (§ 3 Abs. 6)

Ansonsten sind Entschädigungsleistungen spätestens bis zum jeweiligen Jahresende zu beantragen und werden auch mindestens ½ jährlich ausgezahlt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die ab 01.08.2015 in Kraft getretene bisherige Entschädigungssatzung der Gemeinde Hünfelden vom 10.07.2015 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Hünfelden, den 08.09.2017

(Silvia Scheu-Menzer)
Bürgermeisterin

(Siegel)